

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1888.

### N. IV. Verordnung

vom 23. März 1888.

die Abgabe der von inländischen Gemeinden zum eigenen Bedarf der Hauswirthschaften ihrer Angehörigen aus den Fürstlichen Forsten erkauften Brennholz und die Stundung der Kaufgelder betreffend.

In Folge der im Laufe der letzten Jahrzehnte in den Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** das Holzpreisregulativ für die Fürstliche Oberherrschaft vom 14. Januar 1859 — (Ges.-Samml. S. 4) — mit den zu demselben erlassenen Nachträgen hiermit aufgehoben und an Stelle desselben verordnet was folgt:

#### § 1.

Aus den Fürstlichen Forsten wird auch ferner auf Verlangen an inländische Gemeinden für den Bedarf der Hauswirthschaften ihrer Angehörigen unter thunlichster Berücksichtigung des im Zweifel nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre zu berechnenden Bedürfnisses Holz auf Credit abgegeben.

Das also abgegebene Holz darf weder zum Gewerbebetriebe verwendet noch verkauft werden.

#### § 2.

Die kaufenden Gemeinden haben sich zur Entrichtung der Kaufsumme für das ihnen überwiesene Holz innerhalb der ihnen bestimmten Zahlungsfristen und bei Nichterhaltung derselben zur Zahlung von Verzugszinsen protokollarisch zu verpflichten.